

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Teufener Strasse 36
CH-9000 St. Gallen
T +41 71 221 11 80
info@creditreform.ch
www.creditreform.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

michael.schoell@bj.admin.ch
david.rueetschi@bj.admin.ch
nicholas.turin@bj.admin.ch
samuel.kraehenbuehl@bj.admin.ch
caroline.widmer@bj.admin.ch
sibyll.walter@bj.admin.ch

9000 St. Gallen, 3. April 2020

Öffentliche Konsultation:

Pflichten der Organe von Unternehmen bei drohender Überschuldung sowie Anpassungen des Nachlassverfahrens und Einführung eines einfachen Stundungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Schöll
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beantworten gerne Ihre Fragen.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist als Genossenschaft mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden sowie 7 Kreisbüros die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Krediterschutz. Zu seiner Tätigkeit gehört u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften. Mit diesem Instrument wird das Risiko von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern vermindert und ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständig erwerbenden und Privatpersonen geleistet. Creditreform verhindert u.a. auch aktiv unnötige Verschuldung von Privatpersonen.

Wie unsere mehr als 130-jährige Erfahrung zeigt, lösen unbezahlte Rechnungen regelmässig Dominoeffekte aus. Unternehmen und Private, deren Forderungen nicht beglichen werden, geraten häufig selbst in Schwierigkeiten oder gehen Konkurs. Insolvenzen und fruchtlose Pfändungen bescheren den schweizerischen Unternehmen und Privatpersonen dabei Jahr für Jahr Verluste von schätzungsweise CHF 11 Milliarden.

Gerade in der aktuellen Zeit spielt die Wahrung der Gläubigerinteressen eine zentrale Rolle, denn nur wenn diese auch angemessen gewahrt werden, kann ein Dominoeffekt minimiert werden.

1. Grundsatz

Der aktuelle Entwurf zieht einschneidende Massnahmen für Gläubiger nach sich. Angesichts der aktuellen Situation unterstützen wir aber die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz. Wir bitten Sie folgende Änderungen aufzunehmen:

2. Drohende Überschuldung

Art. 725 Abs. 2 OR

In Art. X Abs. 2 ist aufzunehmen, dass wenn der «Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war», auf die Prüfung der Zwischenbilanz verzichtet werden kann. Zudem ist aufzunehmen, dass die Anzeigepflicht der Revisionsstelle nach Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR zu entfallen hat. Ansonsten könnte es vorkommen, dass die Revisionsstelle eine Überschuldungsanzeige stellen muss, was in dieser Situation gerade nicht beabsichtigt ist, da die Anzeigepflicht für den Schuldner selbst entfällt.

Zudem ist zu klären, wie mit überschuldeten Gesellschaften umzugehen ist, wenn in ausreichendem Umfang Rangrücktritte seitens der Aktionäre vorliegen.

3. Anpassung im Betreibungsrecht

SchKG: 2.5 öffentliche Bekanntmachungen

Der Entwurf sieht bei der COVID-19-Stundung, wie auch bei der Nachlassstundung (Art. 293c SchKG) vor, dass in begründeten Fällen auf die öffentliche Bekanntmachung bis zur Beendigung der provisorischen Stundung verzichtet werden kann, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist und ein entsprechender Antrag vorliegt.

Wir beantragen diese «Stille Stundung» bei der COVID-19-Stundung ersatzlos zu streichen. Damit werden die Gläubiger übermässig benachteiligt. Es geht ja gerade darum ein Verfahren einzuführen, das Massentauglich ist. Kann ein Schuldner die stille Stundung begründen, so hat er den Weg der normalen Nachlassstundung zu beschreiten und gerade nicht nach der COVID-19-Stundung.

¹ Die Bewilligung der Stundung wird durch das Nachlassgericht öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt.

~~² In begründeten Fällen kann auf die öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist und ein entsprechender Antrag vorliegt. Art. 293c Abs. 2 Bst. a-e SchKG gelten sinngemäss.~~

SchKG: Allgemeine Anmerkung zu den Bekanntmachungen

Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, den Ämtern klare Vorgaben zu geben, dass diese neue Stundungs-Art schweizweit einheitlich zu publizieren ist und dass die Bezeichnung des Verfahrens zwingend einheitlich zu sein hat.

SchKG: 3.2 Ausschluss der paulianischen Anfechtung

Der Ausschluss der paulianischen Anfechtung erachten wir als einen zu starken Eingriff in die Gläubigerrechte. Wir beantragen die Streichung dieses Ausschlusses, da in der Praxis eine Einschränkung auf Geldmittel, welche der Schuldner unter der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erlangt hat als nicht praxistauglich erachtet werden muss.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregung im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit aufnehmen würden und stehen für weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**


Raoul Egeli
Präsident


Claude Federer
Sekretär